Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
7 U 32/25
2 O 58/24 LG Zweibrücken

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

wegen Forderung,

hat der 7. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgerich[redacted] den Richter am Oberlandesgericht[redacted] und die Richterin am Oberlandesgericht[redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.09.2026

für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der Einzelrichterin der 2. Zivilkammer des Landgerichts Zweibrücken vom 26.02.2025 (Az. 2 O 58/24) teilweise abgeändert:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten nachfolgende personenbezogenen Daten des Klägers (Nutzername bei „Instagram" [redacted] mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

a)

auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail des Klägers
- Telefonnummer des Klägers
- Vorname des Klägers
- Nachname des Klägers
- Geburtsdatum des Klägers
- Geschlecht des Klägers
- Ort des Klägers
- Externe Ids anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)

- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten des Klägers

b)

auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die vom Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)

in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die vom Kläger in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen

des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Tenor Ziff. 1 aufgeführten, seit dem 01.08.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, sämtliche gem. Tenor Ziff. 1.a. seit dem 01.08.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Tenor Ziff. 1.b. sowie c. seit dem 01.08.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 12.03.2024 zu zahlen.

5.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.

IV.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das angefochtene Urteil ist, soweit es aufrechterhalten wird, vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung des Klägers durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 10.000,00 € abzuwenden, soweit nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 10.000,00 € leistet.

V.

Die Revision wird beschränkt auf die Abweisung des vom Kläger gestellten Anonymisierungsbegehrens (= Teil des Berufungsantrags Ziff. 4.) zugelassen. Im Übrigen wird die Revision nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger (im Folgenden: Klagepartei) macht gegenüber der Beklagten verschiedene Ansprüche aus einem Benutzungsvertrag des Netzwerkes Instagram unter Berufung auf Datenschutzverstöße geltend.

Die Klagepartei nutzt seit dem 01.08.2019 das Netzwerk Instagram unter dem Nutzernamen [redacted] Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu privaten Zwecken.

Die Beklagte betreibt die Webseite Instagram. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenlos, wo-

bei der Nutzer (personalisierte) Werbung angezeigt bekommt. Seit dem 30.10.2023 besteht die Möglichkeit, das Netzwerk im Rahmen eines zahlungspflichtigen Abos werbefrei zu nutzen. Seit diesem Zeitpunkt wurde jeder Nutzer aufgefordert, sich für eine der Nutzungsvarianten zu entscheiden oder Instagram zu verlassen. Bei der Anmeldung bei Instagram müssen Nutzer die Datenschutzrichtlinie und die Nutzungsbedingungen akzeptieren. In der Datenschutzrichtlinie erklärt die Beklagte, wie sie Informationen ihrer Nutzer erhebt und verwendet. Die Verständlichkeit der Richtlinie steht zwischen den Parteien in Streit.

Nutzer müssen sich für ihren Account ausdrücklich entscheiden, ob sog. „optionale Cookies“ zugelassen werden sollen oder nicht. Zugleich müssen Nutzer eine Entscheidung treffen, ob sie in die „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ einwilligen wollen.

Jedenfalls in eingeschränktem Umfang erhalten Nutzer von der Beklagten Auskünfte über die von dieser erhobenen Daten. Durch das sog. „Off-Facebook-Activity-Tool“ kann der Nutzer daneben weitere Informationen darüber abrufen, welche Daten die Beklagte erhalten und verarbeitet hat.

Zentrales Merkmal von Instagram ist dessen Personalisierung. Die Beklagte nutzt hierfür einerseits die von ihren Nutzern in deren Profil zur Verfügung gestellten Daten und die Aktivitäten der Nutzer auf Instagram; daneben nutzt die Beklagte – jedenfalls teilweise – auch Daten, welche ihr durch Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Die Beklagte bietet Unternehmen die Möglichkeit, gegen Entgelt Anzeigen für ein Publikum auf Instagram zu präsentieren. Für diese Drittunternehmen bietet die Beklagte sog. Business Tools an (z.B. „Meta Pixel“). Integriert der Drittunternehmer diese Business Tools in seine Webseite, werden Daten eines Nutzers, der diese Webseite besucht, an die Beklagte übertragen. Darunter befinden sich sog. technische Standarddaten wie beispielsweise die IP-Adresse des Geräts, die im Rahmen der sog. HTTP-Anfrage übermittelt werden. Zusätzliche Daten wie beispielsweise Aktivitätsdaten von Kunden auf den Webseiten oder Apps der Drittunternehmen werden je nach Wahl des Drittunternehmens und abhängig vom jeweils verwendeten Business Tool übermittelt. Sofern der Nutzer gegenüber der Beklagten sein Einverständnis erklärt hat, werden die übermittelten Daten für personalisierte Werbung genutzt. Auch wenn der Nutzer sein Einverständnis verweigert hat, nutzt die Beklagte Daten für Sicherheits- und Integritätszwecke.

Die Beklagte sendet die von ihr erhobenen und gesammelten Daten auch an Drittstaaten, unter anderem die USA.

Die Klagepartei forderte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 11.01.2024 vergeblich zur Leistung der nunmehr klageweise geltend gemachten Ansprüche auf.

Die Klagepartei hat vorgebracht:

Die Beklagte verarbeite seine Daten in unrechtmäßiger Art und Weise.

Die Beklagte räume sich in ihrer Datenschutzrichtlinie das Recht ein, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur auf Instagram, sondern fast im gesamten Netz und vielen mobilen Apps zu analysieren. Die Beklagte zeichne das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers detailliert nach. Jeder Nutzer sei zu jeder Zeit individuell erkennbar („digital fingerprinting“), jeder Klick und jede Texteingabe auf Drittseiten sei nachverfolgbar. Hierdurch werde die Klagepartei überwacht, ihre Daten massenweise rechtswidrig erhoben.

Dadurch, dass die Beklagte Dritten die Meta Business Tools anbiete, werde die Beklagte durch die Implementierung der Tools auf Drittseiten auch dort Verantwortlicher i.S.d. DSGVO.

Die Klagepartei nutze zahlreiche Seiten und Apps, auf welchen die Tools installiert seien, regelmäßig. Dies gelte auch für Seiten, auf welchen sensible Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO betroffen seien.

Es sei nicht nachzuvollziehen, was die Beklagte mit den gesammelten Daten mache. Der Umfang der gesammelten Daten sei unklar; es sei auch nicht nachzuvollziehen, ob eine seitens der Beklagten erteilte Auskunft fehlerhaft sei. Auskünfte erteile die Beklagte nur bruchstückhaft und rudimentär. Wer die Daten erhalte, gebe die Beklagte nicht an.

Das Verhalten der Beklagten sei nicht gerechtfertigt nach Art. 6 DSGVO. Insbesondere liege keine taugliche Einwilligung der Klagepartei in die Art der Datenverarbeitung vor. Dies gelte insbesondere bzgl. sensibler Daten, für deren Verarbeitung es an einer ausdrücklichen Einwilligung fehle. Die Datenerhebung und -verarbeitung sei auch nicht unerlässlich. Es bestehe hierzu weder eine rechtliche Verpflichtung noch lägen besondere öffentliche In-

teressen vor. Auch eine Interessenabwägung gehe nicht zu Gunsten der Beklagten.

Zur Verarbeitung seiner Daten auf Drittseiten habe er – unstreitig – weder gegenüber der Beklagten noch gegenüber Dritten eine Einwilligung erteilt. Die Beklagte könne ihre Pflicht zur Einholung einer wirksamen Einwilligung auch nicht auf Dritte abwälzen. Es bestehe keine Möglichkeit für den Nutzer, der Sammlung und Speicherung der Daten zu widersprechen oder diese einzuschränken.

Der Klagepartei stehe daher der begehrte Feststellungsanspruch ebenso zu wie ein Anspruch auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Löschung seiner Daten.

Der Klagepartei stehe auch ein Schadensersatzanspruch zu. Absoluter Mindestschaden sei ein Betrag von 5.000,00 €. Dieser resultiere alleine aus der erfolgten Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Form des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Maßgeblich sei der Umfang der Datenerhebung, das vorsätzliche Tätigwerden der Beklagten sowie die massenweise Sammlung und Zusammenführung der Daten. Bei der Klagepartei sei ein Unmutsgefühl entstanden sowie ein Gefühl vollständiger Überwachung. Sie fühle sich der Marktmacht der Beklagten ausgeliefert. Die Klagepartei habe Angst vor einer Analyse, zögere beim Besuch von Webseiten und leide unter dem Kontrollverlust, weshalb sie auch schlecht schlafe. Daneben sei ein konkreter materieller und immaterieller Schaden entstanden.

Wegen der im ersten Rechtszug (zuletzt) gestellten Schlussanträge der Parteien, die auf Seiten der Klagepartei den von dieser im Berufungsverfahren weiterverfolgten Anträgen entsprechen, wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung (dort S. 6 bis 9, Bl. 533 ff. der eAkte 1. Instanz) Bezug genommen.

Die Beklagte hat vorgebracht:

Eine Verarbeitung von Daten in dem seitens der Klagepartei gerügten Rahmen erfolge nur, sofern und soweit der Nutzer hierin eingewilligt habe. Einwilligungen hole sie grundsätzlich selbst beim jeweiligen Nutzer ein. Nachdem eine solche Einwilligung der Klagepartei nicht

vorliege, erfolge keine Verarbeitung der Daten der Klagepartei in dem seitens der Klagepartei beanstandeten Umfang. Die Klagepartei habe auch weder die beanstandete Verarbeitung ihrer Daten dargetan noch, dass sie überhaupt Seiten oder Apps nutze, auf welchen Business Tools zum Einsatz kämen.

Dritte, die die Businesstools der Beklagten nutzen wollten, müssten hierzu die Nutzungsbedingungen der Beklagten anerkennen und danach den Nutzer über den Einsatz der Tools informieren. Das Teilen sensibler Daten sei den Dritten seitens der Beklagten ausdrücklich untersagt.

Soweit die Beklagte Daten in die USA übermittle, erfolge dies auf Basis des Datenschutzrahmens EU-USA und sei immer anhand der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt.

Jeder Nutzer könne seine Aktivitäten außerhalb der Netzwerke der Beklagten jederzeit abrufen. Auch sei eine Trennung und Löschung der von Dritten erhobenen Daten jederzeit möglich ebenso wie eine Änderung der Kontoeinstellungen bezüglich einer etwaig erteilten Einwilligung. Dies betreffe auch die Verwaltung künftiger Aktivitäten.

Der Feststellungsantrag sei unzulässig. Es fehle bereits am Rechtsschutzbedürfnis, da die Klagepartei vorrangig eine Leistungsklage erheben könne, was sie auch im Rahmen der auf das gleiche Ziel gerichteten Unterlassungsklage tue. Außerdem sei der Feststellungsantrag zu unbestimmt. Zuletzt stelle die rechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens als abstrakte Rechtsfrage kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis dar.

Für den Antrag Ziffer 2 fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da eine gesetzliche Regelung existiere. Auch dieser Antrag sei zu unbestimmt.

Der Antrag Ziffer 3 sei wiederum zu unbestimmt, unzulässig weit gefasst und entbehre einer Rechtsgrundlage.

Zu unbestimmt seien auch die Anträge zu 6 – 8. Die Anträge zu 7 und 9 stünden unter einer unzulässigen außerprozessualen Bedingung.

Ein Recht zur Anonymisierung sei der DSGVO nicht zu entnehmen. Auch ein Unterlassungsanspruch ergebe sich aus den Vorschriften der DSGVO nicht.

Ein Schadensersatzanspruch sei in der DSGVO nur vorgesehen, wenn – wie hier nicht –

neben einem Verstoß gegen die Verordnung ein konkreter, kausaler Schaden nachgewiesen sei. Bloße subjektive Empfindungen – welche hier zudem zu bestreiten seien – seien nicht ausreichend; bloß hypothetische Risiken reichten nicht aus. Ein Strafschadensersatz sei ohnehin nicht geschuldet.

Das Landgericht hat die Klage nach informatorischer Anhörung der Klagepartei abgewiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl. 537 ff. der eAkte 1. Instanz) verwiesen. Im Wesentlichen hat das Landgericht ausgeführt:

Die Klage sei bereits nur teilweise zulässig. Betreffend den Klageantrag Ziff. 1 fehle es an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis. Zu unbestimmt sei der Unterlassungsantrag Ziff. 3. Beide Anträge seien daher unzulässig.

Im Übrigen sei die Klage zwar zulässig, aber unbegründet. Die Klage sei in ihrer Gesamtheit schon deshalb unbegründet, da die Klagepartei nicht hinreichend dargetan habe, dass die Beklagte überhaupt Daten der Klagepartei in der von dieser beanstandeten Weise verarbeitet habe. Auch wenn nunmehr unstreitig sei, dass die Klagepartei Nutzer von Instagram sei, habe die Klagepartei nach dem insoweit unstreitigen Vortrag beider Parteien der von ihr beanstandeten Verarbeitung von Daten (durch Dritte) nicht zugestimmt. Nach dem Vortrag der Beklagten, gegen welchen die Klagepartei bislang keine hinreichenden Einwendungen vorgebracht habe, habe die Beklagte daher die Daten der Klagepartei nicht in der von dieser beanstandeten Weise verarbeitet. Insbesondere die Verarbeitung mit Hilfe der Meta Business Tools habe nicht stattgefunden. Damit sei den Anträgen der Klagepartei indes der Boden entzogen. Dies gelte umso mehr, als der Vortrag der Klägervertreter zu der persönlichen Betroffenheit der Klagepartei nahezu identisch mit demjenigen Vortrag in vergleichbaren Verfahren sei. Nichts anderes ergebe sich aus der persönlichen Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 11.02.2025. Dass die von der Klagepartei wahrgenommenen Auffälligkeiten auf eine unzulässige Datenverarbeitung gerade der hiesigen Beklagten zurückzuführen seien, ergebe sich hieraus nicht. Soweit die Klagepartei angegeben habe, ihre persönlichen Daten seien von der gerügten Verarbeitung durch die Beklagte betroffen, stütze sie diese Annahme offensichtlich (vor allem) auch auf den von ihren

Prozessbevollmächtigten unter Angabe der Mailadresse durchgeführten Check der persönlichen Betroffenheit, bezüglich dessen es indes an jeglichem nachvollziehbaren Vortrag oder vorgelegter Unterlagen seitens der Klägervertreter fehle.

Bzgl. der Unterlassungsanträge fehle es zudem an einer Anspruchsgrundlage. Einen § 1004 BGB vergleichbaren Unterlassungsanspruch sähen die Regelungen der DSGVO nicht vor. Bei der DSGVO handele es sich um vollharmonisiertes Gemeinschaftsrecht mit einem eigenen, abschließenden Sanktionssystem. Bezüglich des Unterlassungsantrags Ziffer 2 komme ergänzend hinzu, dass dieser ersichtlich zu weit gefasst sei und der Beklagten auch solches Verhalten verbieten würde, welches nach den Voraussetzungen der DSGVO zulässig, beispielsweise durch eine Einwilligung der Klagepartei gedeckt sei.

Ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes ergebe sich nicht aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, denn die Klagepartei habe bereits einen Verstoß der Beklagten gegen die DSGVO in ihrem konkreten Fall nicht dargetan. Ein Zahlungsanspruch ergebe sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Soweit die Klagepartei mit dem Klageantrag Ziffer 4 die Löschung gespeicherter Daten geltend mache, habe sie eine Speicherung der von ihr benannten Daten durch die Beklagte in ihrem konkreten Fall gerade nicht dargetan.

Die geltend gemachten Nebenforderungen teilten das Schicksal des unbegründeten Hauptanspruchs.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Berufung der Klagepartei, mir der sie ihr Klagebegehren weiterverfolgt.

Die Klagepartei bringt vor:

Entgegen der Ansicht des Landgerichts, welches weite Teile des Sachverhalts nicht richtig verstanden habe, sei die Klage zulässig und begründet. In diesem Zusammenhang sei hervorzuheben, dass sich die Klagepartei nicht gegen einzelne, konkrete Datenverarbeitungsvorgänge richte, sondern mit der Klage das Ziel verfolge, die sie betreffende, von der Be-

klagten vorgenommene Verarbeitung ihrer gegenständlichen „Off-Site-Daten“ umfassend zu verhindern.

Die Klage sei vollumfänglich zulässig. Der Feststellungsantrag sei jedenfalls als Zwischenfeststellungsklage zulässig, da die begehrte Feststellung vorgreiflich für den Unterlassungsanspruch sei.

Die Klage sei auch in vollem Umfang begründet. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folge primär, aber nicht ausschließlich aus Art. 17, 79 DSGVO. Verfehlt sei insbesondere die hiergegen angeführte Auffassung, der Löschungsanspruch aus Art. 17 DSGVO sei bereits ein wirksames Instrumentarium i. S. d. Art. 79 DSGVO. Mit diesem könne dem streitgegenständlichen Datenverarbeitungsverstoß allenfalls reaktiv und nicht präventiv begegnet werden. Der Löschungsanspruch sei entgegen der Ansicht des Landgerichts ebenfalls begründet.

Gleiches gelte für den geltend gemachten Zahlungsantrag. Dabei bestehe ein solcher Anspruch nicht nur nach Maßgabe von Art. 82 DSGVO. Vielmehr habe sich das Landgericht nicht ausreichend damit befasst, dass ein solcher Anspruch vor allem aus § 823 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG folge. Es liege eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vor, zumal die Business Tools der Beklagten sich auf vielen größeren Webseiten und auf zahlreichen Apps befänden, dort im Hintergrund umfassende Datenmengen verarbeiteten und so insbesondere die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils ermöglichten. Demnach werde in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine Entschädigung i.H.v. 10.000,00 € für angemessen erachtet.

Auch der Freistellungsantrag sei begründet. Der Prozessauftrag sei aufschiebend bedingt erteilt worden. Die außergerichtliche Rechtsverfolgung sei zudem zweckentsprechend gewesen.

Die Klagepartei beantragt,

> das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Zweibrücken vom 26.02.2025 abzuändern und neu zu fassen wie folgt:
>
> 1.

Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram" unter dem Benutzernamen [redacted] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a)

auf Dritt -Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe Ids anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID" genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID
- anon_id

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b)
auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)
in mobilen Dritt -Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2.
Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 01.08.2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4.

Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 01.08.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 01.08.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.02.2024, zu zahlen.

6.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.214,99 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte bringt vor:

Der Vortrag der Berufung rechtfertige keine Aufhebung des landgerichtlichen Urteils. Dieses Urteil sei vielmehr rechtsfehlerfrei.

Die Klagepartei wende sich letztlich gegen keinen anderen Verarbeitungszweck als die Verarbeitung von Business Tools Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung. Bis zuletzt habe die Klagepartei nicht klargestellt, welchen konkreten Verarbeitungszweck sie angreifen möchte und warum ein solcher (nicht näher bezeichneter) Verarbeitungszweck aus Sicht der Klagepartei rechtswidrig sein solle. Damit sei die Klagepartei ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen. Die Beklagte treffe hierzu auch keine sekundäre Darlegungslast. Eine solche sei nur zu rechtfertigen, wenn die Klagepartei keine nähere Kenntnis über die maßgeblichen Umstände hätte und nicht in der Lage wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Dies sei hier nicht der Fall. Denn hier bestimme die Klagepartei die maßgeblichen Umstände, indem sie auswähle, welche Drittwebseiten oder -apps sie zu welchem Zeitpunkt besuche oder nutze. Hieraus folge, dass die Klagepartei auch über die notwendigen Informationen verfüge, sich aber letztlich weigere, diese vorzulegen.

Die Behauptungen der Klagepartei bezüglich der Durchführung der Verarbeitung von Business-Tool-Daten durch Meta ohne Einwilligung der Nutzer seien irreführend. Insbesondere unterschlage der Klägervortrag, dass tatsächlich nicht die Beklagte, sondern die Drittunternehmen die Hauptverantwortlichen für die Erhebung und Übermittlung von Business-Tool-Daten seien.

Der Feststellungsantrag sei bereits unzulässig. Es fehle sowohl am Feststellungsinteresse als auch an einem ausreichend bestimmten Antrag.

Der Unterlassungsantrag sei ebenfalls abzuweisen. Der Antrag sei bereits unzulässig. Zudem enthalte Art. 17 DSGVO keine Rechtsgrundlage für einen Unterlassungsanspruch; der geltend gemachte Anspruch sei auch nach nationalem Recht nicht gerechtfertigt. Letztlich überschreite die Klage in unzulässiger Weise den Rahmen eines deutschen Zivilprozesses. Zudem stehe der Unterlassungsantrag in Widerspruch zu dem gleichzeitig erhobenen Löschungsbegehren, da auch die begehrte Löschung eine (weitere) Verarbeitung von Daten darstelle. Auch der weitere Unterlassungsantrag sei abzuweisen. Er sei bereits unzulässig. Art. 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO enthalte keine Rechtsgrundlage für einen Unterlassungsan-

spruch. Selbst wenn die DSGVO eine Anspruchsgrundlage vorsähe, sei der weitere Unterlassungsantrag widersprüchlich und es bestehe kein berechtigtes Interesse an der begehrten Unterlassung.

Auch der Löschungs- und Anonymisierungsantrag sei abzuweisen, er sei unzulässig bzw. jedenfalls unbegründet. Insbesondere sehe die DSGVO kein Recht auf Anonymisierung vor.

Der Antrag auf Geldentschädigung sei ebenfalls abzuweisen. Es bestehe weder ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art. 82 DSGVO noch auf eine Geldentschädigung nach nationalem Recht. Außerdem sei der geltend gemachte Entschädigungsbetrag deutlich übersetzt.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird ergänzend auf die von den Parteien zur Verfahrensakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 09.09.2026 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Klagepartei ist teilweise begründet und führt im austenorierten Umfang zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung und zur Verurteilung der Beklagten. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage zu Recht abgewiesen; insoweit unterliegt die Berufung der Klagepartei der Zurückweisung.

A.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (BGH, Urt. v. 26.03.2019, XI ZR 228/17, juris Rn. 14 m.w.N.), ist gegeben. Sie folgt im Streitfall aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2, Art. 82 Abs. 1 DSGVO und aus Art. 17 Abs. 1 lit. c), Art. 18 Abs. 1 Fall 2 EuGVVO.

B.

Die Klage ist hinsichtlich des klägerseits erhobenen Feststellungsantrags (= Berufungsantrag Ziff. 1.) unzulässig, im Übrigen aber zulässig.

1.

Der klägerseits erhobene Feststellungsantrag (= Berufungsantrag Ziff. 1.) ist unzulässig. Seine Zulässigkeit lässt sich weder nach Maßgabe von § 256 Abs. 1 ZPO noch nach Maßgabe von § 256 Abs. 2 ZPO rechtfertigen.

a)

Die Zulässigkeit nach Maßgabe von § 256 Abs. 1 ZPO scheitert daran, dass ein entsprechendes Feststellungsinteresse auf Klägerseite nicht besteht.

Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn dem Recht oder der Rechtslage eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (BGH NJW 2010, 1877 Rn. 12; NJW 2015, 873 Rn. 29). Für eine positive Feststellungsklage fehlt das Feststellungsinteresse, wenn der Kläger dasselbe Ziel mit einer Klage auf Leistung erreichen kann (BGH NJW 1984, 1118, 1119; NJW 2019, 661 Rn. 26). Leistungsklage in diesem Sinne ist z.B. auch eine Unterlassungsklage (BGH NJW-RR 2015, 1039 Rn. 35).

Hiervon ausgehend widerlegen die zahlreichen von der Klagepartei selbst formulierten Leistungsanträge das von ihr behauptete Feststellungsinteresse. Mit der Berufung werden neben dem Feststellungsantrag in der Hauptsache auch Anträge auf Unterlassung (Berufungsanträge Ziff. 2. und 3.), auf Löschung bzw. Anonymisierung (Berufungsantrag Ziff. 4.) und auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld (Berufungsantrag Ziff. 5.) geltend gemacht. Auf diese Weise wird die Beklagte unter verschiedenen Gesichtspunkten „umfassend“ auf Leistung in Anspruch genommen. Anhaltspunkte, die dennoch ein Bedürfnis für eine über diese Leistungsanträge hinausgehende Feststellung im Sinne des Berufungsantrags Ziff. 1. rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Soweit die Berufung geltend macht, es komme der Klagepartei mit Blick auf den Feststellungsantrag darauf an, das Netzwerk der Beklagten zukünftig im gesetzlich zulässigen Rahmen nutzen zu können, ohne dass die Beklagte rechtswidrig personenbezogene Daten von dieser verarbeite, wird diesem Rechtsschutzbegehren insbesondere durch die klägerseits formulierten Unterlassungsanträge bereits ausreichend Rechnung getragen.

b)

Der Berufungsantrag Ziff. 2. ist auch nicht als Zwischenfeststellungsklage i.S.v. § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.

Voraussetzung einer zulässigen Zwischenfeststellungsklage ist u.a. das Bestehen der Möglichkeit, dass das zu klärende Rechtsverhältnis zwischen den Parteien noch über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus Bedeutung erlangen kann (BGH NJW 1994, 655, 656; NJW 2023, 1567 Rn. 35). Für die Zulässigkeit eines Zwischenfeststellungsantrags reicht es daher etwa aus, wenn der Kläger die über den eingeklagten Teil des Anspruchs hinaus möglicherweise bestehende Mehrforderung zwar an einen Dritten abgetreten hat, eine Rückabtretung aber nicht auszuschließen ist (BGH NJW 1977, 1637, 1638), oder wenn nicht auszuschließen ist, dass dem Kläger aus dem Vertragsverhältnis, auf das die Klage gestützt ist, noch weitere Ansprüche zustehen (BGH NJW 2011, 2195 Rn. 21).

Hierfür ist nichts ersichtlich. Die Klagepartei nimmt die Beklagte bereits „umfassend“ auf Leistung in Anspruch. Diese Ansprüche sind auch – wie noch darzustellen sein wird – zur Entscheidung reif. Dementsprechend macht die Berufung im Rahmen ihrer Ausführungen zum Feststellungsantrag auch nicht geltend, dass und warum die begehrte Feststellung noch über den gegenwärtigen Streitgegenstand hinaus Bedeutung erlangen können soll. Auch als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO ist der Feststellungsantrag damit schon mangels Vortrags der Klagepartei zur genannten Zulässigkeitsvoraussetzung nicht zulässig.

2.

Die übrigen Klage- und Berufungsanträge sind ausreichend bestimmt (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) und damit entgegen der Ansicht der Beklagten zulässig.

Die Klagepartei hat die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der von ihr formulierten Anträge sind, hinreichend genau bezeichnet. Die Bezugnahme auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps steht der Bestimmtheit nicht entgegen. Ersichtlich sollen alle Dritt-Webseiten und Dritt-Apps, auf denen ein Business-Tool der Beklagten integriert ist, erfasst sein. Daher ist eine Aufzählung einzelner Dritt-Webseiten und Dritt-Apps nicht erforderlich. In zeitlicher Hinsicht soll der Zeitraum ab dem 01.08.2019 (Beginn der Nutzung von Instagram durch die Klagepartei) erfasst werden, bei der gebotenen Auslegung analog §§ 133, 157 BGB bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung. Dass sich die Antragsformulierungen an

den Legaldefinitionen aus Art. 4 DSGVO orientieren, ist nicht zu beanstanden, sondern dient vielmehr der Klarheit der formulierten Anträge.

Auch soweit die Klagepartei von der Beklagten verlangt, bestimmte Daten „vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen“, erweist sich der Berufungsantrag Ziff. 4. als hinreichend bestimmt. Durch die Einräumung einer Wahlmöglichkeit wird keine Unsicherheit von außen in den Prozess hineingetragen, die Beklagte wird durch das ihr eingeräumte Wahlrecht nicht beschwert. Dass es prozessual möglich sein muss, der Beklagten ein Wahlrecht einzuräumen, ergibt sich aus § 264 Abs. 1 BGB, der den Fall der – hier nicht einschlägigen – Wahlschuld betrifft. Es handelt sich prozessual dabei auch nicht um einen grundsätzlich unzulässigen alternativen Klageantrag. Denn es soll anders als bei einem alternativen Klageantrag nicht dem Gericht, sondern der Beklagten überlassen bleiben, ob sie die Daten löscht oder stattdessen anonymisiert, sodass sich für die Beklagte keine unzumutbare Unbestimmtheit ergibt (OLG München GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 61; OLG Naumburg, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 313 f., juris; OLG Hamm, Urteil vom 24. Juni 2026 – I-8 U 56/25 –, Rn. 79, juris; OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 88).

Die Klageanträge sind auch nicht deshalb zu unbestimmt, weil eventuell einschlägige Rechtfertigungsgründe i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) bis f) DSGVO nicht aufgenommen sind. Diese Frage betrifft nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der jeweiligen Anträge.

3.

Es fehlt auch nicht insoweit an einem Rechtschutzbedürfnis der Klagepartei, als diese auch selbst entweder ihr Konto löschen oder aber bestimmte Daten löschen könnte.

Zwar kann die Klagepartei ihr Konto bei der Beklagten ohne weiteres selbst löschen, indem sie die Löschung ihres Kontos initiiert. Allerdings ist das erkennbare Rechtsschutzziel der Klagepartei – nämlich die Untersagung einer unrechtmäßigen Verarbeitung ihrer Daten unter Aufrechterhaltung ihres Kontos bei der Beklagten – mit dem dann erreichten Ergebnis ersichtlich nicht identisch.

Auch der Verweis auf die Möglichkeit der Klagepartei, es könnten von ihr selbst die mit

dem Nutzerkonto verknüpften, von Drittwebseiten oder Apps stammenden Informationen „getrennt“ und so die Speicherung der über die Business-Tools von Dritten übermittelten Daten unter Verknüpfung mit dem Nutzerkonto für die Zukunft unterbunden und für die Vergangenheit entfernt werden, steht dem Rechtschutzbedürfnis der Klagepartei auf Löschung nicht entgegen. Denn Art. 17 Abs. 1 DSGVO ist als Recht des Betroffenen und damit korrespondierende Pflicht des Verantwortlichen konzipiert dahingehend, dass letzterer die personenbezogenen Daten löscht. Eine Delegation der Verpflichtung auf den Betroffenen selbst ist damit nicht vereinbar.

4.

Die Klage auf Löschung erst einen Monat nach Rechtskraft ist als Klage auf künftige Leistung nach § 259 ZPO zulässig. Nach dieser Norm kann eine Klage auf künftige Leistung erhoben werden, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Für die Besorgnis genügt, dass der Schuldner den Anspruch oder die Leistungspflicht ernstlich bestreitet (vgl. BGH NJW 2001, 2178, 2180; NJW-RR 2005, 1518). Die Beklagte hat vorliegend ernstlich bestritten, dass sie zur Löschung der personenbezogenen Daten verpflichtet ist, und insoweit darauf verwiesen, dass sie befugt ist, die Daten aus Sicherheits- und Integritätsgründen weiterhin zu speichern (vgl. OLG Naumburg, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 310, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 372/24 –, Rn. 201, juris).

5.

Auch die beantragte Verurteilung zur Bestätigung der Löschung ist als Klage auf künftige Leistung (§ 259 ZPO) zulässig. Der Annahme der Besorgnis der Nichterfüllung i.S.d. § 259 ZPO steht in Anbetracht ihres Beharrens darauf, überhaupt nicht zu einer Löschung und damit auch nicht zur Bestätigung derselben verpflichtet zu sein, nicht entgegen, dass die Beklagte ihre Verpflichtung, der Klagepartei die Löschung der Daten zu bestätigen, nicht explizit in Abrede gestellt hat (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 96).

C.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie nur im austenorierten Umfang begründet. Darüber hin-

aus hat es unter Zurückweisung der Berufung der Klagepartei bei der vom Landgericht ausgesprochenen Abweisung der Klage zu verbleiben.

1.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien sind vorrangig nach den Vorschriften der DSGVO zu beurteilen. Die DSGVO ist sachlich, räumlich und zeitlich anwendbar (Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 99 Abs. 2 DSGVO). Die Ansprüche werden, wie sich aus der entsprechenden zeitlichen Einschränkung in den Berufungsanträgen ergibt, für die Zeit ab dem 25.05.2018, dem Tag des Inkrafttretens der DSGVO, geltend gemacht. Es geht um datenschutzbezogene Ansprüche gegen ein in Irland, also mit Sitz in der EU ansässiges Unternehmen. Soweit daneben – wie noch darzustellen sein wird – Ansprüche nach nationalem Recht in Betracht kommen, ist deutsches Sachrecht anwendbar. Dies ergibt sich aus den auf den Nutzungsvertrag anwendbaren Nutzungsbedingungen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Rom-I-VO).

2.

Die Unterlassungsanträge (= Berufungsanträge Ziff. 2. und Ziff. 3.) sind begründet; die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

a)

Ungeachtet des Umstands, dass sich ein derartiger Anspruch aus den Vorschriften der DSGVO nicht herleiten lässt, steht die DSGVO einem solchen Anspruch nach Maßgabe des nationalen Rechts nicht entgegen (vgl. EuGH NJW 2025, 3137 Rn. 36 ff., Rn. 52; BGH WM 2026, 1484 Rn. 26 m.w.N.). Im Streitfall folgt dieser Anspruch aus dem Nutzungsvertrag selbst (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2 BGB; vgl. BGH NJW 2025, 298 Rn. 83 m.w.N.) sowie – worauf es allerdings nur ergänzend ankommt – aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 6 DSGVO (vgl. BGH, Urteil vom 21.07.2026, Az. VI ZR 144/23; OLG Hamm, Urteil vom 24. Juni 2026 – I-8 U 56/25 –, Rn. 157, juris).

Das Schuldverhältnis – hier: der zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits geschlossene Vertrag über die Nutzung von „Instagram“ – kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB). Bei Verletzung solcher Pflichten kann im Fall des Bestehens einer Erstbegehungs- oder Wiederholungsgefahr ein (klagbarer) Unterlassungsanspruch nicht generell verneint

werden; jedenfalls bei einer Verletzung von Rücksichtnahmepflichten, durch die die Erreichung des Vertragszwecks bedroht wird, ist die Interessenlage nicht anders zu beurteilen als in der Situation einer (drohenden) Beeinträchtigung deliktsrechtlich geschützter Rechtsgüter, in der ein quasinegatorischer Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog anerkannt ist (vgl. BGH NJW 2024, 3375 Rn. 15 f.).

Hiervon ausgehend rechtfertigt der von der Klagepartei behauptete umfassende Verstoß der Beklagten gegen die Vorschriften der DSGVO im Ausgangspunkt die Möglichkeit eines aus dem Vertrag folgenden Unterlassungsanspruchs. Die Klagepartei hat ein berechtigtes, u.a. durch den gesetzlichen Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO) und das gesetzliche Erfordernis einer rechtmäßigen Datenverarbeitung (Art. 6 DSGVO) bestätigtes Interesse daran, dass ihre Daten nur zum Minimalzweck verwendet werden – also nur insoweit, als dies für die Durchführung des Nutzungsverhältnisses erforderlich ist – und dass sich die Beklagte dabei im ihr gesetzlich durch die Vorschriften der DSGVO vorgegeben Rahmen hält. Unter Zugrundelegung des Klägervortrags hat die Beklagte hiergegen verstoßen und damit ihre Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Klagepartei auf eine Weise verletzt, durch die die Erreichung des Vertragszwecks bedroht ist. Dies rechtfertigt die Ableitung eines entsprechenden Unterlassungsanspruchs aus dem Nutzungsvertrag.

b)

Die Verletzung der aus dem Nutzungsvertrag folgenden Rücksichtnahmepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB) gilt hier als unstreitig, da die Klagepartei hierzu in ausreichender Weise vorgetragen hat, ohne dass die Beklagte diesen Vortrag nach Maßgabe der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast ausreichend bestritten hätte (§ 138 Abs. 3 ZPO).

aa)

Es gilt als unstreitig (§ 138 Abs. 3 ZPO), dass die Klagepartei über ihre Nutzung des Internets mit den Business-Tools der Beklagten in Berührung gekommen ist und dass die Beklagte über diese Business-Tools eine potenziell unbegrenzte Menge personenbezogener Daten über die Aktivitäten der Klagepartei im Internet erhoben hat.

Dabei ist – wie die Klagepartei mehrfach klargestellt hat – Streitgegenstand nicht die Ver-

arbeitung von über die Business Tools erhobenen Daten zur Bereitstellung von personalisierter Werbung. Insoweit beruft sich die Beklagte, die den Streitgegenstand in den zahlreichen gegen sie (auch) vor dem Senat geführten, gleichgelagerten Verfahren (§ 291 ZPO) auf diesen Aspekt zu verengen sucht, entweder auf eine von der jeweiligen Klagepartei hierzu erteilte Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO) oder darauf, sie verarbeite wegen der von der jeweiligen Klagepartei nicht erteilten Einwilligung über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ keine personenbezogenen Daten der Klagepartei „im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung“. Streitgegenstand ist aber nicht diese Art der Datenverarbeitung, sondern eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung seitens der Beklagten.

Mit Blick auf diese darüberhinausgehende Datenverarbeitung gilt es als unstreitig (§ 138 Abs. 3 ZPO), dass die Klagepartei über ihre Nutzung des Internets mit den Business-Tools der Beklagten in Berührung gekommen ist und dass die Beklagte über diese Business-Tools eine potenziell umfassende Menge personenbezogener Daten über die Tätigkeiten der Klagepartei im Internet erhoben hat. Insoweit gilt betreffend beide Aspekte – sowohl die Betroffenheit von den Business-Tools an sich als auch den Bestand der von der Beklagten verarbeiteten Daten -, dass die Beklagte insoweit eine sekundäre Darlegungslast trifft, der sie nicht genügt hat.

Eine sekundäre Darlegungslast trifft den Prozessgegner der primär darlegungsbelasteten Partei, wenn diese keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der Bestreitende alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Dem Bestreitenden obliegt es im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Nachforschungen zu unternehmen, wenn ihm dies zumutbar ist. Die sekundäre Darlegungslast führt jedoch weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des in Anspruch Genommenen, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Genügt der Anspruchsgegner seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Anspruchstellers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. zum Ganzen: BGH WM 2018, 1848 Rn. 30; WM 2020, 1640 Rn. 16; NJW 2020, 755 Rn. 35; jeweils m.w.N.).

Die Klagepartei kann und muss – entgegen der Ansicht der Beklagten – auch nicht wissen, auf welchen konkreten Dritt-Webseiten und Dritt-Apps die Business-Tools Verwendung finden. Dies ist angesichts der Häufigkeit von Internetbesuchen auf in der Regel gänzlich verschiedenen Seiten über den Zeitraum einer mehrjährigen Nutzung von Instagram einem durchschnittlichen Internetnutzer in aller Regel nicht erinnerlich und lässt sich von diesem auch nur schwerlich bis gar nicht rekonstruieren. Zwar ist eine Klagepartei insoweit grundsätzlich darlegungs- und beweispflichtig. Jedoch ist eine Partei berechtigt, Behauptungen zu Vorgängen, die sich ihrer unmittelbaren Kenntnis entziehen, auch ohne eine dahingehende positive Kenntnis und nur auf eine Vermutung gestützt aufzustellen (vgl. BGH WM 2021, 921 Rn. 18; NJW 2021, 1398 Rn. 8; NZM 2026, 614 Rn. 17). Die auf eine solche Vermutung gestützte Behauptung der Klagepartei über ihre Betroffenheit von den Business-Tools ist angesichts ihrer unbestrittenen Nutzung des Internets und der Verbreitung bzw. Reichweite der Business-Tools naheliegend. Die Beklagte selbst hat in ihrer Klageerwiderung vorgetragen, dass die Business-Tools „von Millionen von […] Organisationen auf der ganzen Welt“ genutzt würden und ein „allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung und ihrer Funktionen“ seien. Die Betroffenheit der Klagepartei ist vor diesem Hintergrund derart wahrscheinlich, dass an ihr keine vernünftigen Zweifel bestehen. Die Beklagte kann sich bei einer solchen Sachlage nicht auf eine Erklärung mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) zurückziehen, dass die Klagepartei Dritt-Webseiten bzw. Dritt-Apps mit Business-Tools besucht hat. Denn sie allein weiß bzw. kann anhand des bei ihr vorhandenen Datenbestands rekonstruieren, von welchen konkreten Dritt-Webseiten und Dritt-Apps sie Informationen über die Klagepartei erhalten hat. Insoweit hätte sie den Vortrag der Klagepartei im Rahmen der ihr obliegenden Darlegungslast konkret bestreiten müssen, zumal die Beklagte selbst durch die Entwicklung und Verwendung des Business-Tools die entscheidende Ursache für den in Rede stehenden Vorgang gesetzt hat. Ein solches konkretes Bestreiten hat die Beklagte jedoch unterlassen. Damit gilt die Betroffenheit der Klagepartei von den Business-Tools an sich als unstreitig (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Ebenfalls als unstreitig gilt, dass die Beklagte über diese Business-Tools eine potenziell unbegrenzte Menge personenbezogener Daten über die Tätigkeiten der Klagepartei im Internet erhoben hat; denn auch insoweit hat die Beklagte der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügt und damit den entsprechenden Vorwurf der Klagepartei zugestanden (§ 138 Abs. 3 ZPO). Sowohl aus dem schriftsätzlichen Vortrag der Beklagten als auch

aus dem klägerseits vorgelegten Screenshot von den Informationen, die die Beklagte betreffend die von ihr durchgeführte Datenverarbeitung erteilt, wird eindeutig klar, dass die Beklagte auch dann, wenn der jeweilige User Cookies nicht erlaubt, u.a. Informationen in eingeschränktem Umfang zu Sicherheitszwecken verwendet. Welche Art von Daten der Klagepartei die Beklagte in diesem Zusammenhang verarbeitet bzw. in der Vergangenheit verarbeitet hat, erläutert sie nicht, obwohl allein sie hierzu in der Lage ist. Hinzu kommt, dass die Beklagte selbst darauf verweist, die Anbieter von Drittwebseiten könnten wählen, welche zusätzlichen Daten sie an die Beklagte übermitteln möchten (mit Ausnahme der HTTP-Daten, die automatisch für die Internetfunktionalität übertragen werden); darüber hinaus könnten Nutzer die Zustimmung zur Erfassung und Übertragung ihrer Daten über die Cookie-Banner ablehnen, die Dritte bereitstellen müssten. Der Verweis auf die Verantwortlichkeit dieser Drittunternehmen für die korrekte Bereitstellung von Cookie-Bannern ändert aber nichts daran, dass die Möglichkeit einer Übertragung von Daten, für die die Drittunternehmen gerade keine Einwilligung der Klagepartei i.S.v. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DS GVO eingeholt haben, besteht, und dass nur die Beklagte in der Lage ist, zum Umfang der an sie übermittelten und von ihr verarbeiteten Daten vorzutragen. Auch insoweit ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast damit nicht nachgekommen.

bb)

Die Beklagte nimmt auch eine Verarbeitung der von Dritten erlangten Daten vor, indem sie diese Daten jedenfalls speichert (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Entgegen der von der Beklagten wiederholt geäußerten Ansicht ist es nicht Sache der Klagepartei, dazu vorzutragen und zu konkretisieren, welche Form der Datenverarbeitung die Beklagte selbst vornimmt, da die Klagepartei gerade angesichts der Vielzahl der in Rede stehenden Daten hierzu nicht in der Lage ist.

cc)

Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Hierfür ist nach dem zugrunde zu legenden weiten Verständnis nicht erforderlich, dass die betreffende

Person selbst personenbezogene Daten betreffende Verarbeitungsvorgänge durchgeführt hat; es genügt, dass sie an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der über eine Anwendung vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten mitgewirkt hat (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2023 – C-683/21 –, Rn. 38, juris; EuGH, Urteil vom 7. März 2024 – C-604/22 –, Rn. 60 ff., juris).

Die Verantwortlichkeit für die von der Beklagten selbst vorgenommene Speicherung liegt auf der Hand. Diese Verantwortlichkeit besteht aber auch generell für die Verarbeitung der mittels Business-Tools erworbenen personengebundenen Daten der Klagepartei. Zwar kann sich die Klagepartei insoweit nicht auf die Regelung des Art. 26 Abs. 3 DSGVO berufen, wonach eine betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam Verantwortlichen geltend machen kann; denn diese Regelung gilt beschränkt auf die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel 3 der DSGVO und findet damit auf Unterlassungsansprüche keine Anwendung (OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 372/24 –, Rn. 154, juris; Ehmann/Selmayr/Bertermann, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 26 Rn. 29). Die Beklagte ist aber gemeinsam mit ihren Partnern auch für die Erfassung und Weiterleitung dieser Daten an ihre Server verantwortlich (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-40/17 –, Rn. 79 und 96, juris). Die Kontrolle über die Programmierung der Business-Tools und damit den Umfang der Erfassung und Weiterleitung der Daten verbleibt nach dem Konzept der Business-Tools bei der Beklagten. Sie entscheidet mit, welche Daten erhoben und übersandt werden (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 169 f., juris; OLG Hamm, Urteil vom 24. Juni 2026 – I-8 U 56/25 –, Rn. 106, juris; OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 115, juris; jeweils m.w.N.). Ihre Entscheidungsbefugnis kommt nicht zuletzt dadurch zum Ausdruck, dass die Beklagte sich gegenüber Dritten auch das Recht vorbehält, jederzeit deren Zugriff auf die Business-Tools zu ändern, auszusetzen oder zu beenden (Ziff. 4 lit. a der „Nutzungsbedingungen für Business Tools“, vorgelegt als Anlage B 5). Diese Verantwortlichkeit kann die Beklagte jedenfalls im Außenverhältnis zu den Betroffenen weder durch vertragliche Vereinbarungen mit den Drittanbietern auf diese abwälzen noch kann sie sich durch etwaige Belehrungen der Drittanbieter im Hinblick auf deren datenschutzrechtliche Pflichten von der eigenen Verantwortlichkeit freizeichnen, schon weil sie selbst gegenüber ihren Business-Tools-Kunden die gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO feststellt (OLG Hamm a.a.O.; OLG Brandenburg a.a.O.; jeweils m.w.N.). Dementsprechend hat die

Beklagte in den Nutzungsbedingungen der Business-Tools die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Erhebung und Übermittlung der Daten übernommen (vgl. Anlage B 5).

dd)

Die Beklagte hat gegen die in Art. 5 DSGVO enthaltenen Grundsätze über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstoßen. Die Beklagte trägt als Verantwortliche die Darlegungs- und Beweislast für die Erforderlichkeit der von ihr vorgenommenen Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 2 DSGVO; vgl. BGH NJW 2026, 456 Rn. 41; NJW 2026, 845 Rn. 45; Ehmann/Selmayr/Heberlein, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 43). Da sie schon der ihr obliegenden Darlegungslast nicht nachgekommen ist, ist von einem Verstoß gegen die in dieser Vorschriften normierten Grundsätze – konkret: Art. 5 Abs. 1 lit. a), lit. b) und lit. c) DS GVO – auszugehen.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Des Weiteren dürfen sie gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden, d.h. nicht zu noch unbekannten Zwecken „auf Vorrat“ (vgl. Ehmann/Selmayr/Heberlein, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 5 Rn. 20). Schließlich müssen gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein (Grundsatz der Datenminimierung; vgl. EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 109, juris m.w.N.). Der Verantwortliche ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung verpflichtet, den Zeitraum der Erhebung der betreffenden personenbezogenen Daten auf das im Hinblick auf den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung absolut Notwendige zu beschränken. Somit ist Art. 25 DSGVO eindeutig zu entnehmen, dass der in ihm verankerte Grundsatz der Speicherbegrenzung verlangt, dass der Verantwortliche in der Lage ist, nachzuweisen, dass die personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert werden, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist (vgl. EuGH NJW 2025, 207 Rn. 55). Der Verantwortliche darf die Daten nicht allgemein und unterschiedslos erheben, sondern muss von der Erhebung solcher Daten absehen, die für die Zwecke der Verarbeitung nicht unbedingt notwendig sind (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 59).

Gegen diese Grundsätze verstößt die Beklagte, indem sie – wie dargestellt – eine potentiell unbegrenzte Menge an personenbezogenen Daten der Klagepartei verarbeitet. Welche Daten dies sind, hat die Beklagte nicht dargelegt. Vor diesem Hintergrund kann folglich nicht beurteilt werden, ob die Beklagte die ihr obliegenden Pflichten aus Art. 5 Abs. 1 lit. a), lit. b) und lit. c) DSGVO erfüllt hat bzw. derzeit erfüllt. Dies geht zu Lasten der hierfür darlegungsbelasteten Beklagten.

ee)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei durch die Beklagte ist darüber hinaus nicht nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 DSGVO gerechtfertigt. Die Beklagte trägt als Verantwortliche die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (vgl. OLG Jena, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 230, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 372/24 –, Rn. 139, juris). Da sie schon der ihr obliegenden Darlegungslast nicht nachgekommen ist, muss von der Unrechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ausgegangen werden.

(1)

Dass die Klagepartei eine Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung durch die Beklagte erteilt hätte (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) und Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO), behauptet die Beklagte selbst nicht. Soweit sie sich in den vor dem Senat geführten Verfahren auf eine Einwilligung der jeweiligen Klagepartei beruft, betrifft dies stets nur die Verarbeitung von über die Business Tools erhobenen Daten zur Bereitstellung von personalisierter Werbung. Dies ist aber – wie dargestellt – nicht Streitgegenstand.

(2)

Die Datenverarbeitung über die Business-Tools war auch nicht erforderlich für die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO).

Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, inwiefern der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbei-

tung nicht erfüllt werden könnte. Der etwaige Umstand, dass eine solche Verarbeitung im Vertrag erwähnt wird oder für dessen Erfüllung lediglich von Nutzen ist, ist insoweit für sich genommen unerheblich. Entscheidend für die Anwendung dieses Rechtfertigungsgrundes ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen für die ordnungsgemäße Erfüllung des zwischen ihm und der betroffenen Person geschlossenen Vertrags wesentlich ist und dass daher keine praktikablen und weniger einschneidenden Alternativen bestehen (vgl. zum Ganzen: EuGH NJW 2023, 2997 Rn. 98 f.; Gola/Heckmann/Rost/Schulz, DSGVO, 4. Aufl. 2026, Art. 6 Rn. 37 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind nicht dargetan. In erster Instanz hat die Beklagte hierzu vorgetragen, die Speicherung der Daten sei zu Sicherheits- und Integritätszwecken einschließlich der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme der Beklagten wie z.B. der forcierten Überlastung der Webseite erforderlich. Im Berufungsverfahren (Schriftsatz vom 31.08.2026) führt sie erstmals weiter aus, sie nutze die über die Business-Tools gesammelten Daten zur Erkennung anomaler Aktivitäten, die möglicherweise darauf abzielten, die Dienste der Beklagten zu stören, zur Fehlerbehebung und Betriebsdatenerfassung sowie zur Erkennung von feindlichen Akteuren, deren Handlungen gegen die Richtlinien der Beklagten verstoßen könnten, wie beispielsweise Hacking-Aktivitäten, Daten aus verbotenen Quellen, Sicherheitsrisiken insbesondere für Minderjährige, mögliche kriminelle Aktivitäten gefährlicher Organisationen und Beeinflussungsmaßnahmen, einschließlich koordinierter unechter Verhaltensweisen.

Mit diesem Vortrag genügt die Beklagte der ihr obliegenden Darlegungslast nicht. Denn aus diesem Vortrag lässt sich in keiner Weise nachvollziehen, welche Daten der Klagepartei die Beklagte zu Sicherheits- und Integritätszwecken verarbeitet, auf welche Weise dies geschieht oder warum die Verarbeitung der - konkret zu benennenden - Daten für die angegebenen Sicherheits- und Integritätszwecke überhaupt notwendig ist. Ohne derartigen Vortrag und auf der Basis der lediglich pauschalen Behauptung der Beklagten kann aber nicht überprüft werden, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Klagepartei zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

(3)

Die Datenverarbeitung ist nicht nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt. Da-

nach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die Beklagte stellt in der Berufungsinstanz (Schriftsatz vom 31.08.2026) klar, sie berufe sich für minderjährige, beschränkt geschäftsfähige Nutzer, in bestimmten Fällen für Nutzer außerhalb der vertraglichen Erfüllung, sowie für Fälle, in denen sie personenbezogene Daten keinem bestimmten Nutzer zuordnen könne (z. B. weil diese nie Nutzer gewesen oder nicht mehr auf den Plattformen der Beklagten registriert seien) auf diesen Rechtfertigungsgrund. Inwieweit dieser von der Beklagten selbst eingegrenzte Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO auf den Streitfall überhaupt zutrifft, ist nicht nachvollziehbar, weil die Beklagte nicht dazu vorträgt, welcher dieser Sonderfälle in Person der Klagepartei gegeben sein soll. Der erneute Verweis der Beklagten auf eine Datenverarbeitung für Sicherheits- und Integritätszwecke ist ebenfalls unbehelflich, weil auch dieser Vortrag – wie der Vortrag zu Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b) DSGVO – keinen Bezug zu den Daten der Klagepartei aufweist.

c)

Die erforderliche Wiederholungsgefahr (vgl. BGH NJW 2024, 3375 Rn. 18) ist gegeben. Sie wird – im Rahmen eines vertraglichen wie auch im Rahmen eines gesetzlichen Unterlassungsanspruchs – durch den bereits erfolgten Verstoß gegen die Rücksichtnahmepflicht aus § 241 Abs. 2 BGB indiziert (zu gesetzlichen Unterlassungsansprüchen: BGH NJW 2004, 1035, 1036; NZM 2021, 321 Rn. 33; NJW 2016, 863 Rn. 25). Durch die – wie dargestellt – bereits in der Vergangenheit erfolgte rechtswidrige Datenverarbeitung wird die Wiederholungsgefahr indiziert. Umstände, die diese Gefahr widerlegen würde, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

3.

Das Löschungs- bzw. Anonymisierungsbegehren der Klagepartei (= Berufungsantrag Ziff. 4.) ist nur teilweise begründet. Die Klagepartei hat einen Anspruch auf Löschung, weshalb insoweit die angefochtene Entscheidung abzuändern und die Beklagte insoweit antragsgemäß zu verurteilen ist. Soweit die Klagepartei daneben einen Anspruch auf Anonymisierung

geltend macht, unterliegt ihre Berufung der Zurückweisung.

a)

Für einen Anspruch auf Anonymisierung ergibt sich aus den Vorschriften der DSGVO keine Anspruchsgrundlage. Diese findet sich insbesondere nicht in Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Der Wortlaut dieser Vorschrift sieht nur eine Löschung vor. Soweit die Berufung der Ansicht ist, der Anspruch auf Anonymisierung sei als Unterfall im Anspruch auf Löschung aus Art. 17 DSGVO enthalten, kann dem nicht gefolgt werden. Denn wie der Verantwortliche den Anspruch des Betroffenen auf Löschung erfüllt, ist seine Sache, zumal die Anonymisierung einen höheren Aufwand verursachen kann als die Löschung (OLG München GRUR-RS 2025, 36464 Rn. 138; OLG Naumburg, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 322, juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 372/24 –, Rn. 220 f., juris m.w.N.; a.A. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 191, juris).

b)

Der Klagepartei steht aber ein Anspruch auf Löschung aus Art. 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO zu, weil die Beklagte – wie dargestellt – personenbezogene Daten der Klagepartei unrechtmäßig verarbeitet hat bzw. verarbeitet. Ungeachtet der ohnehin bereits bestehenden Verantwortlichkeit der Beklagten für die Datenverarbeitung haftet die Beklagte auch gem. Art. 26 Abs. 3 DSGVO für diesen Anspruch der Klagepartei (Ehmann/Selmayr/Bertermann, DSGVO, 3. Aufl. 2024, Art. 26 Rn. 29).

Der Anspruch auf Löschung ist selbst dann nicht bereits durch die Zurverfügungstellung des Self-Service-Tools der Beklagten erfüllt, wenn der Beklagten die Verwendung von automatisierten Verfahrensweisen zur Löschung der Nutzerdaten grundsätzlich zuzubilligen wäre. Denn durch Auswahl der Optionen „Frühere Aktivitäten Löschen“ bzw. „Künftige Aktivitäten trennen“ werden die Off-Site-Daten lediglich vom Account der Klagepartei getrennt, nicht hingegen gelöscht (OLG Jena, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 327, juris; OLG Naumburg, Urteil vom 5. Februar 2026 – 9 U 124/24 –, Rn. 327; OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 136, juris).

c)

Die Beklagte ist gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 DSGVO auch zur Bestätigung der Löschung

verpflichtet. Danach hat der Verantwortliche der betroffenen Person unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, Informationen über die auf Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO – also auch auf den Antrag auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO – ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

4.

Der Entschädigungsanspruch (= Berufungsantrag Ziff. 5.) ist dem Grunde nach begründet, besteht aber nicht in der von der Klagepartei avisierten Höhe von mindestens 5.000,00 €. Der Anspruch folgt aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO, besteht aber nur i.H.v. 1.500,00 € und ist lediglich mit Prozesszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Tag nach Zustellung der Klageschrift zu verzinsen (§§ 288, 291, 187 Abs. 1 analog BGB). Ein höherer Anspruch besteht weder nach Maßgabe von Art. 82 Abs. 1 DSGVO noch – wie von der Berufung vorrangig geltend gemacht – nach Maßgabe von § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG wegen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Soweit die Klagepartei auch mit ihrer Berufung diese weitergehenden Ansprüche geltend macht, hat es bei der durch das Landgericht ausgesprochenen Abweisung der Klage zu verbleiben.

a)

Der Klagepartei steht ein Anspruch auf Ersatz ihres immateriellen Schadens aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu, den der Senat der Höhe nach mit 1.500,00 € bemisst und für den die Beklagte gem. Art. 82 Abs. 2 Satz 1 DSGVO haftet. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

aa)

Der Klagepartei ist durch die Verstöße der Beklagten gegen Art. 5 und Art. 6 DSGV kausal ein immaterieller Schaden entstanden.

(1)

Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen

der Datenschutz-Grundverordnung reicht nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus der Eintritt eines Schadens durch diesen Verstoß erforderlich. Weiter hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat. Allerdings hat der Gerichtshof auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen. Schließlich ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geklärt, dass die durch einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung ausgelöste (empfundene) Befürchtung einer betroffenen Person, ihre personenbezogenen Daten könnten infolge eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung von Dritten missbräuchlich verwendet werden, „für sich genommen“ einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darstellen kann, sofern diese Befürchtung samt ihrer negativen Folgen ordnungsgemäß nachgewiesen ist. Demgegenüber genügt die bloße Behauptung einer Befürchtung ohne nachgewiesene negative Folgen ebenso wenig wie ein rein hypothetisches Risiko der missbräuchlichen Verwendung durch einen unbefugten Dritten. Die Befürchtung muss unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als „begründet“ angesehen werden können. Ebenso wenig wie beim Kontrollverlust ist es dagegen erforderlich, dass es zu einer missbräuchlichen Verwendung der Daten tatsächlich kommt. Die mit der begründeten Befürchtung einer missbräuchlichen Datenverwendung verbundenen negativen Folgen können auch negative Gefühle wie Sorge und Ärger sein, auch wenn diese Teil des allgemeinen Lebensrisikos sein können (vgl. zum Ganzen: BGH WM 2026, 1484 Rn. 17 ff. m.w.N.).

(2)

Im Streitfall liegt der der Klagepartei entstandene Schaden darin, dass diese einen weitrei-

chenden Kontrollverlust betreffend die von der Beklagten verarbeiteten Daten erlitten hat. Die Klagepartei hat keine Kenntnis darüber, welche Informationen die Beklagte über ihr Internet- und App-Nutzungsverhalten bislang erhalten und bis zu welchem Grad sie genaue Kenntnisse über die Klagepartei und deren individuelle Lebensumstände hat, die über das hinausgehen, was die Klagepartei durch die Nutzung des sozialen Netzwerks Instagram über ihr Privatleben preisgibt (und auch preisgeben will). Da die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Business-Tools bei Nutzung des Internets und von Apps im Hintergrund läuft und die Beklagte weder von sich aus noch auf vorprozessuales Verlangen detailliert und nachvollziehbar Auskunft darüber erteilt, welche Informationen sie von der Klagepartei jenseits der durch Nutzung der sozialen Netzwerke anfallenden Informationen hat, fehlt der Klagepartei jedwede Kenntnis und erst recht die Kontrolle darüber, bis zu welchem Grad die Beklagte in der Lage ist, auf der Grundlage der von ihr verarbeiteten Daten ein Persönlichkeitsprofil der Klagepartei zu erstellen. Dies stellt einen immateriellen Schaden im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung dar.

bb)

Der Höhe nach bemisst der Senat den der Klagepartei entstandenen Schaden mit 1.500,00 € (§ 287 Abs. 1 ZPO). Dies erscheint dem Senat ungeachtet der unterschiedlichen Auffassungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung hierzu (vgl. dazu OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 148, juris m.w.N.) angemessen, aber auch ausreichend.

(1)

Die DSGVO enthält keine Bestimmung über die Bemessung des aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO geschuldeten Schadensersatzes; dessen Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung, wobei die innerstaatliche Verfahrensautonomie bei der Ermittlung des nach Art. 82 DSGVO zu ersetzenden Schadens mehreren aus dem Unionsrecht folgenden Einschränkungen unterliegt (BGHZ 242, 180 Rn. 93 ff. m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kommt dem immateriellen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO allein eine Ausgleichsfunktion zu, während die Vorschrift keinen Strafzweck verfolgt sowie keine Abschreckungsfunktion

gegenüber dem Schädiger und keine Genugtuungsfunktion für den Geschädigten erfüllen soll (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-182/22 und C-189/22 –, Rn. 21 ff., juris m.w.N.). Der Grad des Verschuldens des Schädigers ist ebenfalls kein relevanter Bemessungsfaktor (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 65 ff., juris). Ist allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten gegeben, sind bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen; weiter sind die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen (vgl. BGHZ 242, 180 Rn. 99).

(2)

Ausgehend von diesem Maßstab erscheint dem Senat die Zusprechung eines Betrags von 1.500,00 € angemessen, aber auch ausreichend.

Der Verstoß gegen die DSGVO betrifft den persönlichen Lebensbereich der Klagepartei. Diese weiß nicht und kann auch nicht wissen, welche und wie viele Daten die Beklagte aus ihrer Privat- und Intimsphäre über sie gesammelt hat und wie die Beklagte mit diesen Daten verfährt. Der dargestellte, ohne Weiteres feststellbare Kontrollverlust der Klagepartei rechtfertigt als tragender Grund die Zusprechung des Schadensersatzes auch in der ausgeurteilten Höhe. Das Vorgehen der Beklagten ist geeignet, das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung des Verhaltens der Klagepartei vor allem im Internet auszulösen, ohne dass die Klagepartei hierauf durchgreifend Einfluss nehmen kann. Dabei ist auch nicht ausgeschlossen, dass die unrechtmäßige Datenverarbeitung, die über mehrere Jahre hinweg erfolgte, auch sensible Informationen (E-Mail-Adressen, IP-Adressen, Name, Gesundheitsdaten etc.) umfasste, die für die Vertragszwecke nicht im Ansatz erforderlich waren. Aus dem somit feststehenden Kontrollverlust auf Seiten der Klagepartei folgt damit auch ohne Weiteres die zumindest subjektive Beeinträchtigung auf Klägerseite. Denn diese ist aus der gegebenen, für sie nicht kontrollierbaren Nutzung der Daten ohne Weiteres nachvollziehbar und nicht von der Hand zu weisen.

Für eine höhere Schadensbemessung, die nach Meinung der Klagepartei bis auf 10.000,00 € lauten soll, ist hingegen kein Raum. Die zur Rechtfertigung einer derart hohen Schadenschätzung herangezogenen Entscheidungen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung betrafen besonders gelagerte Einzelfälle. Im Streitfall ist hingegen zu berücksichtigen, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Daten der Klagepartei an die Öffentlichkeit geraten sind. Zudem betraf die Datenverarbeitung vorrangig das Verhalten der Klagepartei im Internet. Eine darüber hinausgehende „Überwachung“, wie sie den herangezogenen Vergleichsentscheidungen aus der obergerichtlichen Rechtsprechung zugrunde lag, ist im Streitfall nicht erfolgt.

b)

Ein weitergehender Anspruch folgt auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG wegen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

aa)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung unter den genannten Voraussetzungen findet ihre sachliche Berechtigung in dem Gedanken, dass das Persönlichkeitsrecht gegenüber schwerwiegenden Beeinträchtigungen anderenfalls ohne ausreichenden Schutz bliebe mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde (vgl. zum Ganzen BGHZ 95, 212, 215; BGHZ 206, 347 Rn. 38; BGHZ 240, 45 Rn. 70).

bb)

Ein schwerwiegender Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klagepartei, der nicht in anderer Weise als durch Zahlung einer Geldentschädigung befriedigend aufgefan-

gen werden könnte, liegt im vorliegenden Fall nicht vor (vgl. OLG München GRUR-RS 2025, 36464, Rn. 120 f.; OLG Stuttgart, Urteil vom 29. April 2026 – 4 U 372/24 –, Rn. 252, juris; OLG Hamm, Urteil vom 24. Juni 2026 – I-8 U 56/25 –, Rn. 206, juris; OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 149, juris). Zu berücksichtigen ist dabei zunächst, dass die Klagepartei für den datenschutzrechtlichen Verstoß der Beklagten bereits immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO erhält. Anhaltspunkte dafür, dass die von der Beklagten erlangten Daten an die Öffentlichkeit gelangt wären, sind nicht ersichtlich. Hinzu kommt, dass der Beklagten im vorliegenden Verfahren die Verarbeitung der ihr über die Business Tools übermittelten Daten der Klagepartei untersagt wird (vgl. OLG München, GRUR-RS 2025, 36464, Rn. 121). Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die Klagepartei ihren Account bei Instagram weiter nutzt, obgleich seit dem vorgerichtlichen Tätigwerden der Klägervertreter schon geraume Zeit vergangen ist, und damit der Beklagten weiterhin Daten liefert. Läge tatsächlich ein derart schwerwiegender Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klagepartei vor, welches von der Klagepartei tatsächlich auch so wahrgenommen worden wäre, hätte es sich aufgedrängt, Instagram zu verlassen und so eine weitere Datenübermittlung an die Beklagte zu unterbinden. Indem die Klagepartei dies unterlassen hat, hat sie die besondere Schwere ihrer Betroffenheit letztlich selbst widerlegt. Der von der Klagepartei erstrebte Schadensersatz stellt sich damit der Höhe nach als ersichtlich weit überzogen dar.

c)

Der der Klagepartei zustehende Zahlbetrag ist lediglich mit Prozesszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem Tag nach Zustellung der Klageschrift zu verzinsen (§§ 288, 291, 187 Abs. 1 analog BGB). Ein weitergehender Anspruch auf Verzugszinsen (§ 286 Abs. 1, § 288 BGB) für die Zeit vor Rechtshängigkeit besteht nicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellt eine Zuvielforderung die Wirksamkeit der Mahnung und damit den Verzug hinsichtlich der verbleibenden Restforderung nicht in Frage, wenn der Schuldner die Erklärung des Gläubigers nach den Umständen des Falls als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss und der Gläubiger zur Annahme der gegenüber seinen Vorstellungen geringeren Leistung bereit ist. Allerdings kann eine unverhältnismäßig hohe, weit übersetzte Zuvielforderung den zu Recht angemahnten Teil so in den Hintergrund treten lassen, dass dem Schuldner kein

Schuldvorwurf zu machen ist, wenn er sich nicht als wirksam gemahnt ansieht (BGH NJW 2006, 3271 Rn. 16 m.w.N.).

Hiervon ausgehend beinhaltete die vorgerichtliche Aufforderung der Klagepartei eine weit übersetzte Zuvielforderung, auf deren Grundlage der Beklagten jedenfalls nicht vorgeworfen werden kann, sie habe den Verzugseintritt zu vertreten (§ 286 Abs. 4 BGB). Vorgerichtlich haben die Klägervertreter bereits ein „Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,00 €“ verlangt. Diese Forderung war – wie bereits dargestellt – weit übersetzt. Die tatsächlich berechtigte Forderung lag deutlich darunter. Vor diesem Hintergrund kann der Beklagten jedenfalls kein Verschuldensvorwurf gemacht werden (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 24. Juni 2026 – I-8 U 56/25 –, Rn. 210, juris).

5.

Für die begehrte Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten (= Berufungsantrag Ziff. 6.) ist kein Raum. Ein entsprechender Anspruch besteht nicht.

Ein Schädiger hat nicht schlechthin alle durch ein Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Maßgeblich ist die ex-ante-Sicht einer vernünftigen, wirtschaftlich denkenden Person (BGH NJW-RR 2016, 511 Rn. 12; NJW-RR 2022, 707 Rn. 18).

Ausgehend von diesem Maßstab sind die klägerseits geltend gemachten Kosten nicht erstattungsfähig. Das außergerichtliche Aufforderungsschreiben der Klägervertreter stellt bereits keine zweckmäßige Rechtsverfolgungsmaßnahme dar, weil bei vernünftiger Betrachtung der Sachlage nicht zu erwarten war, dass die Beklagte sich bei dem zu erwartenden Massenverfahren zu den Business-Tools mit mehreren Tausend Klageparteien und zahlreichen Anträgen, die letztendlich ihr Geschäftsmodell in Frage stellen, auf die Forderungen einlassen würde (so auch OLG Brandenburg, Urteil vom 5. August 2026 – 4 U 24/26 –, Rn. 154, juris). Im Übrigen war im Sommer 2023 bekannt, dass die Beklagte jegliche Inanspruchnahme von sich wies, sodass die Klägerseite – vertreten von den mit einer Vielzahl von Parallelverfahren befassten Prozessbevollmächtigten – nicht mit ernsthaften Erfolgsaussichten einer vorgerichtlichen Aufforderung rechnen durfte (OLG Hamm, Urteil vom 24. Juni 2026 – I-8 U 56/25 –, Rn. 216, juris). Soweit der Klägervertreter in der mündlichen Verhand-

lung vor dem Senat geltend gemacht hat, die Beklagte habe nie ausdrücklich erklärt, in keiner Weise bzw. zu keinem Zeitpunkt vergleichsbereit zu sein, ändert dies nichts daran, dass eine außergerichtliche Aufforderung der Beklagten dermaßen aussichtslos und die Chance auf eine gütliche Einigung derart gering war, dass eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Partei nicht auf den Gedanken gekommen wäre, mit einer vorgerichtlichen Aufforderung eine reale Chance auf ein Entgegenkommen der Beklagten wahrzunehmen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 97 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nur beschränkt auf die Abweisung des von der Klagepartei gestellten Anonymisierungsbegehrens (= Teil des Berufungsantrags Ziff. 4) vor. Die Revision ist zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder (2.) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Solche Zulassungsgründe liegen nur insoweit vor, als der Senat in der DSGVO keine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Anonymisierung von Daten erkennen kann und damit von der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden abweicht (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 3. Februar 2026 – 4 U 292/25 –, Rn. 191, juris). Im Übrigen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der (insbesondere zur DSGVO) bereits ergangenen Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs der Europäischen Union als auch des Bundesgerichtshofes, die mangels bestehender Divergenz zur obergerichtlichen Rechtsprechung eine Revisionszulassung nicht zu rechtfertigen vermag.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Oberlandesgericht

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 9.000,00 € festgesetzt (jeweils 1.000,00 € für die Berufungsanträge Ziff. 1. bis 4. zzgl. 5.000,00 € für den Berufungsantrag Ziff. 5.; der Berufungsantrag Ziff. 6. bleibt gem. § 43 Abs. 1 GKG außer Ansatz).

[redacted]
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

[redacted]
Richter
am Oberlandesgericht

[redacted]
Richterin
am Oberlandesgericht